

Bericht

des
Ausschusses für soziale Verwaltung
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 317 der Beilagen), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Durch die Vorlage soll in der Hauptsache dem durch die Geldentwertung herbeigeführten erhöhten Arbeitsverdienst, nach dem die Bemessung der Rente erfolgt, dadurch Rechnung getragen werden, daß die obere Grenze des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 3600 K auf 6000 erhöht wird, so daß ein völlig arbeitsunfähiger Unfallsrentner nunmehr eine Jahresrente von 4000 K erhalten wird.

Die zweite wichtigste Änderung an dem bestehenden Gesetz betrifft die Bemessung der Rente für Lehrlinge, die nunmehr nach dem niedrigsten Jahresarbeitsverdienst voll entlohnter Arbeiter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, bemessen wird. Die übrigen Bestimmungen bedeuten eine Anpassung an das Invaliditätenschädigungsgesetz der Kriegsbeschädigten.

Der Ausschuß hat beschlossen, im § 6a, Absatz 2, nach den Worten „Voraz oder“ das Wort „grober“ hinzuzusetzen, nachdem der Begriff Jahrlässigkeit allein dem Ausschuß zu weitgehend erschien.

Der Ausschuß hat einmütig dem Verlangen Ausdruck verliehen, daß die Unfallversicherung auf alle unselbstständig Erwerbstätigen ausgedehnt werde und die angeschlossene Entschließung zum Besluß erhoben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sich den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses zum Besluß erheben und die beigedruckte, vom Ausschuß beschlossene Entschließung annehmen.“

/ 1 / 2

Wien, 29. Juli 1919.

Spalivsky,
Obmannstellvertreter.

I. Smitska,
Berichterstatter.

362 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

1

G e s e k

vom

betreffend

die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung
der Arbeiter (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

a) § 6, Absatz 6 und 7, des Unfallversicherungsgesetzes (Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, in der gegenwärtigen Fassung) haben zu lauten:

(6) Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 900 K und von höchstens 6000 K zugrunde zu legen.

(7) Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in der selben Höhe wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollentlohter Arbeiter oder Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, zu bemessen.

b) § 7, Z. 1, des Unfallversicherungsgesetzes hat zu lauten:

in einer einmaligen Zuwendung von 300 K an die Hinterbliebenen.

c) In § 16, Absatz 1, zweiter Satz, ist die Zahl „3600“ durch die Zahl „6000“, im Artikel V, Absatz 2, des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in der gegenwärtigen Fassung) das Wort „dreitausend-

362 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

sechshundert" durch das Wort „sechstausend“ zu ersehen.

Artikel II.

a) Dem § 6, Absatz 1, des Unfallversicherungsgesetzes wird angefügt:

Außerdem hat der Geschädigte Anspruch auf die Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

b) Nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

§ 6 a.

(1) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

(2) Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(3) Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchs dauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Ver schulden trifft.

(4) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Artikel III.

In § 8 des Unfallversicherungsgesetzes wird als zweiter Absatz angefügt:

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, nach Anhörung von Vertrauensmännern aus dem Stande der Betriebsunternehmer und der Versicherten für ihren Bezirk die Werte der Natural bezüge festzusezen. Die Werte, die gemäß § 7 a, Absatz 4, des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt wurden, gelten auch für den zur Unfallversicherung anrechenbaren Arbeits verdienst.

362 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Artikel IV.

Nach § 37 des Unfallversicherungsgesetzes wird eingefügt:

Übernahme des Heilverfahrens.**§ 37 a.**

(1) Die Versicherungsanstalten sind während des Heilverfahrens jederzeit berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. Sie treten in diesem Falle in alle der Krankenkasse hinsichtlich der Krankenfürsorge und der Fürsorge für die Angehörigen gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte.

(2) Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden; die Versicherungsanstalt hat in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang zu leisten.

(3) Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert; in diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die im ersten Absatz erwähnte Fürsorge.

(4) Ist zur Beurteilung des Rentenanspruches eines Verletzten auf Rente nach ärztlichem Ausspruche eine spitalsärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in ein Krankenhaus auf die Dauer des Erfordernisses angeordnet werden. Die hierfür aufgewendeten Kosten fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

(5) Leistet der Verletzte einer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnung der Versicherungsanstalt ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirklichkeit und gilt auch für die Betriebe und Personen, die mit dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, dem Gesetze vom 9. August 1908, R. G. Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, und dem Gesetze vom 29. April 1912, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Unfallversicherung bei bau- gewerblichen Arbeiten, in die Unfallversicherung einbezogen wurden, ferner für die Unfallversicherung

362 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Bergarbeiter (Gesetz vom 30. Dezember 1917,
R. G. Bl. Nr. 523).

(2) Auf Entschädigungsansprüche finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der zu entschädigende Unfall sich nach dem 30. Juni 1919 ereignet hat.

Artikel VI.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatssekretären betraut.

362 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

2

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung in kürzester Frist eine Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, durch welche:

- I. Die Unfallversicherungspflicht auf alle unselbstständig Erwerbstätigen ausgedehnt wird,
 - II. für die im jugendlichen Alter verunglückten Arbeiter und Arbeiterinnen in den späteren Jahren eine Bemessung der Rente ermöglicht wird, die den vom Verunglückten voraussichtlich erreichten Arbeits verdienst zur Grundlage der Rentenbemessung macht.“
-